



WAHLORDNUNG
für die Wahlen zur Vertreterversammlung
der Architektenkammer Berlin
vom 5. April 1995

Inhaltsübersicht

- § 1 Wahlgrundsätze
- § 2 Vorbereitung der Wahl
- § 3 Durchführung der Wahl
- § 4 Feststellung des Wahlergebnisses
- § 5 Anfechtung der Wahl
- § 6 Schlußbestimmungen
- § 7 Inkrafttreten

§ 1 Wahlgrundsätze

- (1) Gewählt wird in allgemeiner, gemeiner und direkter Wahl nach den Grundsätzen einer mit der Listenwahl verbundenen Verhältniswahl in Form der Briefwahl.
- (2) Gewählt wird auf der Grundlage getrennter Wahlvorschläge der als freischaffend eingetragenen und der sonstigen Mitglieder der Architektenkammer. Auf jedem Wahlvorschlag dürfen nur Bewerber aus einer Fachrichtung (§ 1 Abs. 1 bis 4) enthalten sein.
- (3) Jeder Wähler hat eine Stimme. Gewählt wird ohne Gruppenbindung des Wählers.
- (4) In der Vertreterversammlung werden einundvierzig Vertreter gewählt, davon entfallen auf die Wahlvorschläge der als freischaffend Eingetragenen mindestens einundzwanzig Vertreter.
- (5)
 1. Es werden die auf jeden Wahlvorschlag entfallenden gültigen abgegebenen Stimmen, sowie die Gesamtzahl aller gültigen abgegebenen Stimmen ermittelt.
 2. Die Anzahl der Mandate für die als freischaffend eingetragenen Mitglieder (Mf) errechnet sich aus dem Quotienten: Anzahl der gültigen Stimmen für deren Wahlvorschläge / Gesamtzahl der gültigen Stimmen x 41. (Mf) beträgt jedoch mindestens einundzwanzig Mandate (§ 11 Abs. 2 ABKG).
 3. Die Anzahl der Mandate für die sonstigen Kammermitglieder (Ms) ergibt sich aus dem Quotienten: Anzahl der gültigen Stimmen für Wahlvorschläge der nicht als freischaffend Eingetragenen/Gesamtzahl der abgegebenen gültigen Stimmen x 41. (Ms) beträgt jedoch mindestens fünfzehn Mandate.
 4. Es werden die auf jeden Wahlvorschlag entfallenden gültigen Stimmen ermittelt und sodann die Gesamtstimmenzahl sowohl aus den Wahlvorschlägen der freischaffend Eingetragenen als auch aus denen der sonstigen Mitglieder festgestellt.
 5. Für jede der vier Fachrichtungen werden zugehörigkeitsunabhängig vorab zwei Vertreter ermittelt (Mindestvertreter). Die übrigen Mandate (Sitze) werden entsprechend dem Ergebnis aus § 1 Abs. 5 Nr. 4 mit Hilfe des Niemeyerschen Verfahrens festgestellt. Das Nähere regelt § 4 Abs. 2.
- (6) In allen Fällen der Stimmgleichheit wird der Vertreter mit dem Los bestimmt.

§ 2 Vorbereitung der Wahl

(1) Wahlvorstand

1. Wahlvorstand ist der amtierende Vorstand der Kammer. Er ist für die ordnungsgemäße Vorbereitung und Durchführung der Wahl nach dieser Wahlordnung verantwortlich.
2. Vorsitzender des Wahlvorstandes (Wahlleiter) ist der Präsident der Kammer; stellvertretende Wahlleiter sind die Vizepräsidenten.
3. Der Wahlvorstand ist beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Die Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefaßt. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden bei der Ermittlung der Mehrheit nicht berücksichtigt. Bei Stimmengleichheit gelten die Anträge als abgelehnt.
4. Der Wahlvorstand bestellt aus den Mitgliedern der Kammer einen Wahlausschuß. Der Wahlausschuß besteht aus einem Vorsitzenden, seinem Stellvertreter und fünf Beisitzern. Für die Beisitzer soll je eine Ersatzperson bestellt werden.
5. Bei der Auswahl der Beisitzer und deren Ersatzpersonen sollen möglichst alle Fachrichtungen vertreten sein. Mitglieder des Wahlvorstandes können nicht Mitglieder des Wahlausschusses sein. Der Vorstand beruft nur solche Mitglieder, die bei der Wahl nicht selbst kandidieren.

(2) Wahlausschuß

1. Der Wahlausschuß überprüft alle Einsprüche gegen Handlungen des Wahlvorstandes (§ 5 Abs. 3 bis 5).
2. Die Tätigkeit des Wahlausschusses ist ehrenamtlich. Die Mitglieder des Wahlausschusses erhalten für die Teilnahme an den Ausschusssitzungen eine Entschädigung nach der gültigen Entschädigungsordnung der Kammer.
3. Der Wahlausschuß ist beschlußfähig, wenn außer dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter mindestens die Hälfte der Beisitzer anwesend ist. Die Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefaßt. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden bei der Ermittlung der Mehrheit nicht berücksichtigt. Bei Stimmengleichheit gelten Anträge als abgelehnt.

(3) Wählerverzeichnis

1. Der Wahlvorstand erstellt ein Wählerverzeichnis, das in alphabetischer Reihenfolge alle Wahlberechtigten enthält.
Es muß für jeden Wahlberechtigten folgende Angaben enthalten:
 - Familienname
 - Vorname
 - Mitgliedsnummer in der Kammer
 - Postanschrift
 - Fachrichtung
 - Angaben zur Art der ausgeübten Tätigkeit (§ 3 Abs. 2 ABKG)
2. Das Wählerverzeichnis ist spätestens acht Wochen vor Beginn der Wahl während der allgemeinen Geschäftszeiten in der Geschäftsstelle der Kammer zur Einsicht auszulegen. Die Auslegungsfrist endet vier Wochen vor Beginn der Wahl.
3. Wer bis vier Wochen vor Beginn der Wahl Kammermitglied geworden ist, wird vom Wahlvorstand in das Wählerverzeichnis nachgetragen.
4. Wer eine Eintragung im Wählerverzeichnis für unrichtig hält, kann bis zum letzten Tag der Auslegungsfrist beim Wahlvorstand schriftlich Einspruch erheben. Der Einspruch ist zu begründen. Einsprüche gegen die Richtigkeit des Wählerverzeichnisses können die Aufnahme eines neuen Eintrags oder die Streichung oder die Berichtigung eines Eintrags zum Gegenstand haben. Der Wahlvorstand hat unverzüglich über den Einspruch zu entscheiden und seine Entscheidung dem Einspruchsführenden zuzustellen. Die Entscheidung des Wahlvorstandes ist unanfechtbar.
5. Im Falle von Unrichtigkeiten kann der Wahlvorstand bis zum Ende der Auslegungsfrist von Amts wegen das Wählerverzeichnis berichtigen oder ergänzen. Eine Be-

ichtigung im Wählerverzeichnis, mit Ausnahme des Todesfalls, ist der betreffenden Person unter Angabe der Gründe unverzüglich zuzustellen.

6. Das Wählerverzeichnis ist zwei Wochen vor Beginn der Wahl abzuschließen. Der Abschluß ist von dem Wahlvorstand auf dem Wählerverzeichnis zu bestätigen.

(4) Stimmrecht und Wählbarkeit

1. Stimmberechtigt ist jedes Kammermitglied, das in das Wählerverzeichnis eingetragen ist.
2. Wählbar ist darüber hinaus nur, wer in einem zulässigen Wahlvorschlag genannt ist und nicht infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt.

(5) Wahlbekanntmachung

1. Der Wahlvorstand erläßt für die Wahl eine Wahlbekanntmachung, die mindestens zehn Wochen vor der Wahl im Deutschen Architektenblatt, Regionalteil Berlin, und im Amtsblatt für Berlin zu veröffentlichen ist.
2. Die Wahlbekanntmachung muß folgende Angaben enthalten:
 - die Wahlzeit
 - Ort und Zeit der Auslegung des Wählerverzeichnisses
 - Hinweis auf die dort ausliegende Wahlordnung
 - Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen
 - Bekanntgabe der Stelle, bei der die Wahlvorschläge einzureichen sind
 - Zeitpunkt des spätesten Zugangs
 - Abdruck des § 2 Abs. 6 der Wahlordnung
 - Ort und Zeit der Auslegung der Wahlvorschläge
 - Zeitraum der Versendung der Briefwahlunterlagen mit den auf dem Stimmzettel abgedruckten Wahlvorschlägen
 - letzter Tag des Eingangs der Briefwahl bei der Geschäftsstelle
 - Geschäftszeiten der Geschäftsstelle während der Wahlzeit
 - Termin und Ort der Feststellung des Wahlergebnisses.

(6) Wahlvorschläge

1. Wahlvorschläge können innerhalb der in der Wahlbekanntmachung festgelegten Frist schriftlich beim Wahlvorstand eingereicht werden.
2. Jeder Wahlvorschlag enthält unter einem Kennwort einen oder mehrere Bewerber, deren Reihenfolge durch fortlaufende Numerierung festzulegen ist. Wahlvorschläge dürfen nur getrennt für als freischaffend Eingetragene und für sonstige sowie getrennt nach Fachrichtungen (§ 1 Abs. 2) abgegeben werden. Jeder auf einem Wahlvorschlag enthaltene Bewerber ist zu kennzeichnen mit
 - Namen, Vornamen, Mitgliedsnummer in der Kammer und Postanschrift des Bewerbers,
 - gehört ein Bewerber mehreren Fachrichtungen an, so sind diese unter Voranstellung und Unterstreichung der Fachrichtung, in der der Wahlvorschlag kandidiert, zu nennen.Jeder Wahlvorschlag muß einen verantwortlichen Absender ausweisen.
3. Jeder Wahlvorschlag muß von mindestens zehn Wahlberechtigten unterschrieben sein, die ihren Namen und ihre Karteiziffer beizufügen haben.
4. Von jedem Bewerber ist eine Erklärung beizufügen des Inhaltes, daß er mit der Aufstellung im Wahlvorschlag einverstanden ist und im Falle der Wahl die Wahl annehmen wird.
5. Jeder Bewerber kann nur in einem Wahlvorschlag benannt werden.
6. Auf jedem Wahlvorschlag ist der Tag des Eingangs beim Wahlvorstand zu vermerken. Wahlvorschläge, die nicht innerhalb der gesetzten Frist eingehen, werden vom Wahlvorstand nicht berücksichtigt.

(7) Prüfung und Zusammenstellung der Wahlvorschläge

1. Der Wahlvorstand prüft unverzüglich nach Ablauf der Einreichungsfrist, ob die eingegangenen Wahlvorschläge den Anforderungen der Wahlordnung genügen. Bei der Prüfung können Berichtigungen vorgenommen werden. Sodann stellt er die nicht beanstandeten Vorschläge zusammen, die die Grundlage für den Stimmzettel bilden. Über die Reihenfolge der Wahlvorschläge auf dem Stimmzettel entscheidet das Los.
2. Wahlvorschläge, die den Anforderungen der Wahlordnung nicht genügen, sind zurückzuweisen. Sind die Anforderungen nur hinsichtlich einzelner Bewerber nicht erfüllt, werden diese aus den Wahlvorschlägen gestrichen. Der Beschluß über die Zurückweisung, Streichung oder Berichtigung nach Nummer 1 ist dem verantwortlichen Absender unverzüglich unter Angabe der Gründe zuzustellen. Eine Anfechtung findet nur gemäß § 5 statt.
3. Die Zusammenstellung der Wahlvorschläge wird an den in der Wahlbekanntmachung angegebenen Stellen fristgerecht zur Einsicht ausgelegt.

(8) Zustellung der Wahlunterlagen

1. Der Wahlvorstand versendet die Briefwahlunterlagen an alle in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten binnen zwei Wochen nach Abschluß des Wählerverzeichnisses.
2. Die Briefwahlunterlagen setzen sich zusammen aus
 - einer Anweisung für die Stimmabgabe, in der auch die Wahlzeit angegeben ist,
 - einem Stimmzettel, auf dem die Wahlvorschläge entsprechend der Wahlvorschlagsliste ausgedruckt sind,
 - einem mit dem Siegelabdruck der Kammer versehenen, farbigen Wahlumschlag für die Einlage des Stimmzettels,
 - einem Wahlschein mit einer vorgedruckten, vom Wähler zu unterschreibenden Erklärung, daß er die Person ist, auf die der Wahlschein ausgestellt ist, daß ihm keine sein Stimmrecht ausschließenden Gründe bekannt sind und daß er persönlich abgestimmt hat,
 - einem an den Wahlvorstand gerichteten, als Wahlbrief gekennzeichneten Briefumschlag mit Postfreimachungsvermerk und Angabe der Nummer des Wählers im Wählerverzeichnis und des Wahlumschlages mit eingelegtem Stimmzettel.

§ 3 Durchführung der Wahl

(1) Wahlzeit

Die Wahlzeit beträgt mindestens vier Wochen. Sie ist kalendarisch zu bestimmen und bekanntzumachen.

(2) Stimmabgabe

1. Gewählt wird mit den vom Wahlvorstand ausgegebenen Stimmzetteln.
2. Der Wähler gibt seine Stimme in der Weise ab, daß er auf dem Stimmzettel an der vorgesehenen Stelle den Wahlvorschlag durch ein Kreuz kenntlich macht. Weitere Vermerke darf der Stimmzettel nicht enthalten.
3. Der Wähler legt den Stimmzettel in den farbigen Umschlag und verschließt diesen. Der Wahlumschlag darf keine Kennzeichen haben, die auf die Person des Wählers schließen lassen.
4. Der Wähler unterschreibt die auf dem Wahlschein enthaltene Erklärung unter Angabe des Orts und Datums eigenhändig mit seinem Vor- und Familiennamen.
5. Der Wähler legt den verschlossenen Wahlumschlag und den unterschriebenen Wahlschein einzeln in den mit Wahlbrief bezeichneten Wahlumschlag, verschließt diesen ebenfalls und übersendet den Wahlbrief dem Wahlvorstand.

6. Der Wahlbrief muß fristgemäß in der Geschäftsstelle der Kammer eingehen. Maßgeblich sind die bekanntgemachten Geschäftszeiten der Kammer. Sitz des Wahlvorstandes ist die Geschäftsstelle.

(3) Ungültige Wahlstimmen

1. Ungültig sind Stimmabgaben, wenn
 - der Wahlbrief nicht rechtzeitig eingegangen ist
oder
 - dem Wahlbrief kein mit der vorgeschriebenen ordnungsgemäß unterschriebenen Erklärung versehener Wahlschein beigefügt ist
oder
 - der Wahlumschlag gekennzeichnet ist
oder
 - ein nicht vom Wahlvorstand ausgegebener Wahlumschlag verwendet wurde.
2. Ungültig sind Stimmzettel, die
 - nicht vom Wahlvorstand ausgegeben worden sind
oder
 - außer der zulässigen Ankreuzung zusätzliche Vermerke oder Ankreuzungen enthalten
oder
 - den Willen des Wählers nicht zweifelsfrei erkennen lassen.

(4) Behandlung der Wahlbriefe

1. Auf jedem eingegangenen Wahlbrief ist vom Wahlvorstand der Tag, am letzten Tag auch die Zeit, des Eingangs zu vermerken. Die Wahlbriefe sind bis zum Ablauf der Wahlzeit ungeöffnet zu sammeln und unter Verschuß zu halten.
2. Nach Beendigung der Wahlzeit öffnet der Wahlvorstand die Wahlbriefe und entnimmt ihnen den Wahlschein und Wahlumschlag. Er sondert die ungültigen Stimmabgaben aus, vermerkt die gültigen Stimmen im Wählerverzeichnis und wirft die gültigen Wahlumschläge ungeöffnet in eine Wahlurne.
3. Die ausgesonderten Wahlbriefe sind zusammen mit den Wahlscheinen und den ungeöffneten, dazugehörigen Wahlumschlägen gesondert zu verwahren.

§ 4 Feststellung des Wahlergebnisses

(1) Prüfung

In einer für Kammermitglieder öffentlichen Sitzung des Wahlvorstandes wird die Zahl der gültigen und ungültigen Stimmabgaben mitgeteilt. Sodann werden die Wahlumschläge geöffnet und die Stimmzettel geprüft sowie das Wahlergebnis wie folgt mitgeteilt:

1. gültige Stimmabgaben insgesamt
2. Enthaltungen
3. gültige Stimmen insgesamt
4. ungültige Stimmen insgesamt
5. Gesamtstimmenzahl getrennt für die als freischaffend eingetragenen und die sonstigen Mitglieder
6. Stimmenzahl für jeden Wahlvorschlag.

(2) Auszählung

1. Die Gesamtstimmenzahl für die Wahlvorschläge der Freischaffenden einerseits und die der sonstigen Kammermitglieder andererseits (in der Folge als "Gruppierungen" bezeichnet) werden durch die Zahl der auf sie entfallenden Sitze (§ 1 Abs. 4 und 5) geteilt. Die so gewonnene Zahl wird als Stimmenanteil bezeichnet. Aus der Zahl der für jeden Wahlvorschlag abgegebenen Stimmen wird mit der Zahl, die zuvor als Stimmenanteil bezeichnet worden ist, durch Division je ein Quotient errechnet.

Zur Bestimmung der beiden Mindestvertreter je Fachrichtung werden gruppierungsunabhängig jeweils den beiden Wahlvorschlägen mit den höchsten Quotienten je ein Vertreter zugeteilt.

Für den Fall, daß eine Fachrichtung nur mit einem Wahlvorschlag vertreten ist und auf ihn Stimmen entfallen sind, erhält dieser Wahlvorschlag beide Mindestvertreter-sitze.

2. Bei jedem Wahlvorschlag, der mindestens einen Mindestvertreter-sitz erhalten hat, wird der entsprechende Stimmenanteil abgezogen. Ergibt dieser Abzug einen Wert von Null oder weniger, wird bei diesem Wahlvorschlag die Stimmenzahl für die weiteren Auszählungsvorgänge auf Null gesetzt. Die neu festgestellten Stimmen für jeden Wahlvorschlag werden für jede Gruppierung addiert und die Zahl der restlichen noch zu vergebenden Sitze festgestellt. Die weitere Auszählung erfolgt für jede Gruppierung getrennt nach dem Niemeyerschen Verfahren:

Die Stimmenzahl jedes Wahlvorschlages wird mit der Zahl der restlichen, noch zu vergebenden Sitze der Gruppierung multipliziert und anschließend durch die Zahl der restlichen Gesamtstimmen für die Gruppierung geteilt. Der so gewonnene Quotient ist die Grundlage für die Verteilung der restlichen Sitze in jeder Gruppierung. Sie werden nach den Zahlen vor dem Komma eines jeden Wahlvorschlages in der Weise verteilt, daß volle Zahlen vor dem Komma je einen Sitz ergeben.

Sind in einer Gruppierung darüber hinaus noch Sitze zu verteilen, werden die restlichen Sitze an die Wahlvorschläge vergeben, die die höchste Zahl nach dem Komma aufweisen.

3. Entfallen auf einen Wahlvorschlag mehr Sitze, als Bewerber zur Verfügung stehen, werden die noch zu verteilenden Sitze bei Fortfall aller Stimmen des betreffenden Wahlvorschlages erneut nach Nummer 2 unter den anderen Wahlvorschlägen der entsprechenden Gruppierung verteilt.

(3) Niederschrift

Über die Feststellungen des Wahlergebnisses fertigt der Wahlvorstand eine Niederschrift. Sie muß enthalten:

1. Ort und Zeit der Sitzung
2. die Namen der anwesenden Mitglieder des Wahlvorstandes sowie der hinzugezogenen Hilfskräfte
3. - die Anzahl der Wahlberechtigten
 - Stimmabgaben insgesamt
 - ungültige Stimmabgaben (§ 3 Abs. 4 Nr. 2 Satz 2)
 - Ergebnisse der Prüfung nach Absatz 1
4. getrennt nach Gruppierungen und Fachrichtungen die Namen der aus den Wahlvorschlägen gewählten Vertreter
5. eine Liste aller Wahlvorschläge und der dort enthaltenen Bewerber.

(4) Bekanntmachung

Das Ergebnis der Wahlfeststellung hat der Wahlvorstand den gewählten Vertretern und zugleich dem die Staatsaufsicht führenden Senator für Bau- und Wohnungswesen zu zustellen. Das Wahlergebnis ist im Amtsblatt für Berlin und im Deutschen Architektenblatt, Regionalteil Berlin, zu veröffentlichen.

(5) Aufbewahrung

Die Stimmzettel und sonstigen Wahlunterlagen sind bis zum Ablauf der Wahlperiode in der Geschäftsstelle der Kammer zu verwahren und dann zu vernichten.

§ 5 Anfechtung der Wahl

(1) Zulässigkeit

1. Wahlberechtigte können innerhalb eines Monats vom ersten Tag nach der Veröffentlichung des Wahlergebnisses im Amtsblatt für Berlin die Wahl beim Wahlvorstand durch Einspruch anfechten. Der Einspruch bedarf der Schriftform und ist zu begründen.
2. Die Anfechtung hat keine aufschiebende Wirkung.

(2) Entscheidung über die Wahlanfechtung durch den Wahlvorstand

1. Der Wahlvorstand hat einen Einspruch, der nicht den Voraussetzungen des § 5 Abs. 1 genügt, ohne Erörterung der geltend gemachten Anfechtungsgründe unverzüglich als unzulässig zurückzuweisen.
2. Der Wahlvorstand hat einen zulässigen Einspruch dem Wahlausschuß zur Entscheidung vorzulegen.
3. Die Entscheidung, durch die ein Einspruch als unzulässig oder zulässig seitens des Wahlvorstandes behandelt wird, ist dem Einspruchsführer unter Angabe der Gründe schriftlich mitzuteilen.

(3) Entscheidung über die Wahlanfechtung durch den Wahlausschuß

Der Wahlausschuß erkennt auf Berichtigung der Wahlfeststellung oder auf Wiederholung der Wahl.

(4) Berichtigung

Erkennt der Wahlausschuß einen Mangel in der Wahlfeststellung, so kann er das Wahlergebnis berichtigen. Der Wahlvorstand stellt das Ergebnis dem Einspruchsführer und der Staatsaufsicht zu und veröffentlicht es.

(5) Wiederholung der Wahl

Der Wahlausschuß erkennt auf Ungültigkeit der Wahl, wenn er einen Verstoß gegen die Wahlordnung festgestellt hat, das Wahlergebnis nicht zu berichtigen ist und der Verstoß eine Änderung der Zusammensetzung der Vertreterversammlung bewirken könnte.

Der Wahlvorstand stellt die Entscheidung des Wahlausschusses dem Einspruchsführer und der Staatsaufsicht zu und veröffentlicht die Entscheidung des Wahlausschusses im Amtsblatt für Berlin.

Sodann leitet der Wahlvorstand die Wiederholung der Wahl ein.

§ 6 Schlußbestimmungen

(1) Vorzeitiges Ausscheiden eines Vertreters

Beim Ausscheiden eines Mitgliedes aus der Vertreterversammlung tritt der nächste Kandidat aus demselben Wahlvorschlag gemäß Niederschrift (§ 4 Abs. 3 Nr. 5) an die Stelle des ausgeschiedenen Vertreters.

Enthält der Wahlvorschlag keinen weiteren Kandidaten, bleibt der Sitz des ausgeschiedenen Mitgliedes unbesetzt.

(2) Gründe

Mitglieder der Vertreterversammlung scheiden vorzeitig aus

1. durch schriftliche Verzichtserklärung unter Angabe eines wichtigen Grundes
2. aus den Gründen des § 5 ABKG
3. bei Wechsel der Gruppenzugehörigkeit.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Wahlordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung im Amtsblatt für Berlin in Kraft.

Bekanntmachungen:

Wahlordnung für die Wahlen zur Vertreterversammlung der AKB vom 20. 4. 1988: Amtsblatt für Berlin Nr. 25, 27. 5. 1988, S. 790 ff.

ERSETZT DURCH:

Wahlordnung für die Wahlen zur Vertreterversammlung der Architektenkammer Berlin vom 5. April 1995: Amtsblatt für Berlin Nr. 22, 28.04.1995, S. 1357 ff.